

**Fälle zum Testamentsrecht**

**Fall 1**

V, ein alter Landwirt errichtete 1975 ein Testament, in dem er u. a. anordnete: "Mein Sohn S 1 soll den Hof bewirtschaften. Deshalb setze ich ihn zum Alleinerben ein. Mein anderer Sohn S 2 soll ein Vermächtnis von 10.000 DM erhalten." Der Wert des Vermächtnisses machte damals ca. 1/5 des Einheitswertes des Hofes aus. 1990 wurde ein Teil des zum Hof gehörenden Bodens Bauland, das V verkaufte. Er äußerte mehrfach, daß S 1 und S 2 sich nach seinem Tod den Erlös aus den Verkäufen teilen sollten. Ein neues Testament machte V nicht. Bei seinem Tod 1995 hinterließ er den Hof mit einem Schätzwert von 600.000 DM und ein Barvermögen von ca. 300.000 DM.

**Fall 2**

M hat einen ehelichen Sohn ES und einen nichtehelichen Sohn NS. Er hat ein Testament errichtet, in dem es heißt: "Meine Frau F soll Inhaberin des Geschäftes sein, mein Sohn als gesetzlicher Erbe ihr Teilhaber. Außerdem soll er das Mietshaus erhalten." NS verlangt nach dem Tod von M Beteiligung am Geschäft und am Mietshaus.

**Fall 3**

V hat testiert: "Mein Geschäft bekommt S. Er soll P als Prokuristen behalten." Nach dem Tode von V entläßt S den P. Darüber ist T, die Schwester von S, die den Willen ihres Vaters V hochhalten will, empört.

**Fall 4**

Ein Prinz von Hessen bestimmte 1905 in seinem Testament einen Neffen zum Erben und einen anderen Neffen zum Vermächtnisnehmer an Schloß Philippstal und an 1/4 der Staatsdotation. Der erbende Neffe will nach dem Tod des Prinzen das Vermächtnis nicht gelten lassen, weil sich der andere Neffe 1915 mit einer bürgerlichen Amerikanerin verheiratet hatte. Eine solche Heirat stehe in krassem Widerspruch zu den strengen Standesauffassungen des alten Prinzen.

**Fall 5**

M und seine erste Frau F 1 haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben und die Neffen und Nichten N 1 bis N 3 als Schlußerben eingesetzt haben. Einige Zeit nach dem Tode von F 1 heiratete M F 2 und errichtete folgendes Testament: "Da mein gemeinschaftliches Testament mit F 1 durch meine neue Heirat hinfällig geworden ist, setze ich F 2 als Alleinerbin ein. Die Nichte N 1 soll 10.000 DM erhalten, wenn sie die Neuregelung akzeptiert." Fünf Jahre später starb M. Der Nachlaßwert beträgt ca. 200.000 DM. N 1 klagt gegen F 2 auf Herausgabe des Nachlasses. F 2 beantragt Klagabweisung, ficht in der Klagebeantwortung die Erbeinsetzung und das Vermächtnis zugunsten der N 1 an und verlangt widerklagend die Feststellung, daß N 1 nicht Vermächtnisnehmerin geworden sei.

**Fall 6**

N hatte seine Kusine testamentarisch als Alleinerbin eingesetzt. Nach seiner Heirat änderte er hieran nichts, weil er glaubte, seine Frau werde nunmehr kraft Gesetzes Alleinerbin. Wieviel vom Nachlaß können die Witwe und die Kusine verlangen?